

Nr. 611

Verordnung über den Finanzausgleich (FAV)

vom 3. Dezember 2002 (Stand 1. Januar 2019)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf die §§ 1 Absatz 2, 4, 5 Absätze 3 und 4, 9 Absatz 3, 10 Absatz 4, 11 Absatz 1, 12 Absatz 2, 12a, 13, 13f Absatz 2, 16 Absatz 3, 23 Absatz 6 und 27 Absatz 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich vom 5. März 2002¹,
auf Antrag des Finanzdepartementes, *

beschliesst:

1 Grundlagen

§ 1 * *Zuständigkeit*

¹ Das Finanzdepartement ist zuständiges Departement gemäss Gesetz über den Finanzausgleich vom 5. März 2002² (Gesetz). *

² Die Lustat Statistik Luzern berechnet die Finanzausgleichsleistungen, insbesondere das Ressourcenpotenzial, den Ressourcenausgleich, die Beiträge an den Disparitätenabbau, den Lastenausgleich und den Pro-Kopf-Beitrag an Gemeindefusionen, zuhanden des Finanzdepartementes. Sie wendet dabei die in den Anhängen 1 bis 5 publizierten statistischen Formeln an. *

³ Die Kosten der Lustat Statistik Luzern für ihre Leistungen nach Absatz 2 werden durch den Kanton getragen. *

¹ SRL Nr. [610](#)

² SRL Nr. [610](#). Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

* Siehe Tabellen mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

§ 2 *Wirkungsbericht*

¹ Im Jahr 2005 wird dem Grossen Rat in der zweiten Hälfte des Jahres Bericht erstattet. Danach wird alle vier Jahre ein Wirkungsbericht erarbeitet. Der Verband Luzerner Gemeinden ist bei der Erarbeitung miteinzubeziehen. *

² Der Wirkungsbericht zeigt, wie sich die einzelnen Instrumente des Finanzausgleichs ausgewirkt haben, und beschreibt die Entwicklung der Gemeinde- und der Kantonsfinanzen in der zu untersuchenden Zweijahres- beziehungsweise Vierjahresperiode.

³ Er gibt Auskunft über die Zielerreichung nach § 1 des Gesetzes und enthält Ausführungen über die Entwicklung der kommunalen und regionalen Disparitäten im Kanton.

2 Ressourcenausgleich

§ 3 *Ressourcenpotenzial*

¹ Bei der Berechnung des Ressourcenpotenzials werden die Nettovermögenserträge gemäss den Vorschriften im Anhang 6 erhoben. *

² Das Finanzdepartement überprüft die richtige Verbuchung der für die Berechnung des Ressourcenpotenzials benötigten Ertragsquellen. Sind Korrekturen nötig, werden diese nach Rücksprache mit der Gemeinde ausgeführt. *

³ Das Finanzdepartement erlässt die für die Berechnung des Ressourcenpotenzials notwendigen Weisungen. *

§ 4 * *Mindestausstattung*

¹ Für die Festlegung der Mindestausstattung der Gemeinden wird die mittlere Wohnbevölkerung in der Dreijahresperiode nach Absatz 2 berücksichtigt.

² Als massgebende Jahre im Sinn von § 5 Absatz 3 des Gesetzes gelten die Werte des fünften bis dritten Jahres vor dem Bezugsjahr. Es wird der mittlere Steuerfuss über diese drei Jahre nach der Definition gemäss § 4 Absatz 3 des Gesetzes errechnet und mit dem mittleren Steuerfuss der Gemeinden über die gleiche Periode verglichen.

³ Für jeden Steuerhundertstel, um den der massgebliche Steuerfuss die vorgegebene Limite nach § 5 Absatz 3 des Gesetzes unterschreitet, wird der Ressourcenausgleich des Auszahlungsjahres um fünf Prozent gekürzt.

3 Lastenausgleich

3.1 Topografischer Lastenausgleich

§ 5 * *Berechnung und Verteilung*

¹ Für die Berechnung des topografischen Lastenausgleichs werden die Bevölkerungszahl (mittlere Wohnbevölkerung) gemäss Verordnung über die Bevölkerungsstatistik vom 22. November 2011³, die landwirtschaftlich genutzte Fläche (ohne Sömmerungsgebiet) gemäss dem landwirtschaftlichen Produktionskataster des Bundesamtes für Landwirtschaft, die Länge der Güter- und Gemeindestrassen und die Länge der Fliessgewässer nach den Statistiken der zuständigen kantonalen Dienststellen berücksichtigt.

² Die für den topografischen Lastenausgleich zur Verfügung stehenden Mittel werden ausgerichtet:

- a. zu 50 Prozent für die landwirtschaftlich genutzte Fläche (ohne Sömmerungsgebiet),
- b. zu 40 Prozent für die Güter- und Gemeindestrassen,
- c. zu 10 Prozent für die Fliessgewässer ohne Seen.

³ Die landwirtschaftlich genutzte Fläche nach Absatz 2a wird nach den Erschwerniszonen gemäss landwirtschaftlichem Produktionskataster des Bundesamtes für Landwirtschaft wie folgt gewichtet:

- a. die Talzone mit 0,
- b. die Hügelzone mit 1,5,
- c. die Bergzone 1 mit 1,7,
- d. die Bergzone 2 mit 1,725,
- e. die Bergzone 3 mit 1,75,
- f. die Bergzone 4 mit 1,775.

Die Beiträge werden an Gemeinden ausgerichtet, deren gewichtete landwirtschaftliche Nutzfläche pro Einwohner das kantonale Mittel übersteigt. Die Anteile der einzelnen Gemeinden am Gesamtbeitrag nach Absatz 2a bemessen sich nach der positiven Differenz zwischen der gewichteten landwirtschaftlichen Nutzfläche pro Einwohner und dem kantonalen Mittel, multipliziert mit der Bevölkerungszahl der Gemeinde.

⁴ Die Länge der Güter- und Gemeindestrassen nach Absatz 2b wird nach Strassenklassen wie folgt gewichtet:

- a. die Güterstrassen Landwirtschaft 1. Klasse mit 1,
- b. die Güterstrassen Landwirtschaft 1. Klasse mit 0,1,
- c. die Güterstrassen Landwirtschaft 2. Klasse mit 1,
- d. die Güterstrassen Landwirtschaft 2. Klasse mit 0,1,
- e. die Gemeindestrassen 1. Klasse mit 1,

³ SRL Nr. [28d](#). Auf diese Verordnung wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

f. die übrigen Güter- und Gemeindestrassen mit 0.

Die Summe der gemäss Absatz 4a–f nach Strassenklassen gewichteten Längen der Güter- und Gemeindestrassen wird mit dem Verhältnis zwischen gewichteter und ungewichteter landwirtschaftlicher Nutzfläche gemäss Absatz 3 gewichtet. Die Beiträge werden an Gemeinden ausgerichtet, deren zweifach gewichtete Länge der Güter- und Gemeindestrassen pro Einwohner das kantonale Mittel übersteigt. Die Anteile der einzelnen Gemeinden am Gesamtbeitrag nach Absatz 2b bemessen sich nach der positiven Differenz zwischen der zweifach gewichteten Länge der Güter- und Gemeindestrassen pro Einwohner und dem kantonalen Mittel, multipliziert mit der Bevölkerungszahl der Gemeinde.

⁵ Für Fliessgewässer nach Absatz 2c werden Beiträge an Gemeinden ausgerichtet, deren Fliessgewässerslänge pro Einwohner das kantonale Mittel um mehr als 50 Prozent übersteigt. Die Anteile der einzelnen Gemeinden am Gesamtbetrag nach Absatz 2c bemessen sich nach der positiven Differenz zwischen der Fliessgewässerslänge pro Einwohner und 150 Prozent des kantonalen Mittels, multipliziert mit der Bevölkerungszahl.

3.2 Soziodemografischer Lastenausgleich

§ 6 *Bildungslasten*

¹ Für die Berechnung des Bildungslastenausgleichs werden die durchschnittliche Zahl der Schülerinnen und Schüler in der Wohngemeinde in der Regel gemäss eidgenössischer Zählung am Stichtag des vierten bis zweiten Jahres vor dem Bezugsjahr und die ständige Wohnbevölkerung gemäss Verordnung über die Bevölkerungsstatistik im Durchschnitt des fünften bis dritten Jahres vor dem Bezugsjahr sowie der Ressourcenindex des fünften bis dritten Jahres vor dem Bezugsjahr berücksichtigt. *

² Der Anteil der Schülerinnen und Schüler in der obligatorischen Schulpflicht an der Wohnbevölkerung wird als Index der Schüler-Intensität berechnet. Der kantonale Mittelwert wird dabei als Basiswert verwendet und gleich 100 gesetzt. *

³ Der Anteil der einzelnen Gemeinden am Bildungslastenausgleich bemisst sich nach der positiven Differenz zwischen der mit dem Index der Schülerintensität gewichteten und der ungewichteten Bevölkerungszahl. *

⁴ Anspruchsberechtigt sind Gemeinden, deren Index der Schüler-Intensität 100 Prozent übersteigt und deren Ressourcenindex höchstens 100 Prozent beträgt.

⁵ Den anspruchsberechtigten Gemeinden mit einem Ressourcenindex zwischen 90 und 100 Prozent werden die Beiträge im Bildungslastenausgleich linear um 0 bis 100 Prozent gekürzt.

§ 7 * *Lasten aus der Bevölkerungszusammensetzung*

¹ Der für höhere Lasten aus der Bevölkerungszusammensetzung zur Verfügung gestellte Betrag wird zu einem Drittel an jene Gemeinden entrichtet, deren Anteil der Wohnbevölkerung, die durch Sozialhilfe unterstützt wird und das 65. Altersjahr noch nicht erreicht hat, das kantonale Mittel übersteigt, und zu zwei Dritteln an jene Gemeinden, deren Anteil der Wohnbevölkerung, die das 80. Altersjahr überschritten hat, das kantonale Mittel übersteigt.

² Die Berechnung des Anteils der durch Sozialhilfe unterstützten Personen berücksichtigt die Unterstützungsdauer durch proportionale Gewichtung bei unterjährigem Unterstützungsbezug sowie die Haushaltgrösse durch Gewichtung gemäss der Äquivalenzskala der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe. Der Anteil wird als Durchschnitt der Anteile des fünften bis dritten Jahres vor dem Bezugsjahr berechnet.

³ Für die Feststellung der Personenanteile ist die mittlere Wohnbevölkerung gemäss Verordnung über die Bevölkerungsstatistik massgebend.

⁴ Die Anteile der einzelnen Gemeinden am Gesamtbeitrag nach Absatz 1 bemessen sich nach der positiven Differenz zwischen der mit dem jeweiligen Index gewichteten Bevölkerungszahl und der ungewichteten Bevölkerungszahl.

§ 8 *Lasten aus der Infrastruktur*

¹ Der für höhere Lasten aus der Infrastruktur zur Verfügung gestellte Betrag wird an Gemeinden ausgerichtet, die eine hohe Arbeitsplatzdichte oder eine hohe Bebauungsdichte haben. Trifft beides zu, werden der Gemeinde beide Beträge ausgerichtet. Drei Viertel des für den Infrastrukturlastenausgleich zur Verfügung stehenden Betrages werden für den Ausgleichsbeitrag Arbeitsplatzdichte, ein Viertel wird für den Ausgleichsbeitrag Bebauungsdichte verwendet. *

² Für die Berechnung der Anteile sind folgende Grundlagen massgebend: *

- a. die Wohngebäude mit mehr als drei Geschossen gemäss eidgenössischer Gebäude- und Wohnungsstatistik,
- b. * die Beschäftigten der Wirtschaftssektoren 2 und 3 gemäss eidgenössischer Statistik der Unternehmensstruktur,
- c. die mittlere Wohnbevölkerung gemäss Verordnung über die Bevölkerungsstatistik.

³ Es wird für die beiden Teilbereiche je ein entsprechender Index berechnet. Der kantonale Mittelwert wird als Basis verwendet und gleich 100 gesetzt. *

⁴ Anspruchsberechtigt sind Gemeinden, deren jeweilige Indizes die Werte von 100 Punkten übersteigen. Die Anteile der einzelnen Gemeinden nach Absatz 1 bemessen sich nach der positiven Differenz zwischen der mit dem jeweiligen Index gewichteten Bevölkerungszahl und der ungewichteten Bevölkerungszahl. *

3.3 Finanzierung des Lastenausgleichs

§ 9 *Teuerungsbedingte Anpassung*

¹ Für die teuerungsbedingte Anpassung der Mittel für den topografischen und den sozio-demografischen Lastenausgleich nach § 11 des Gesetzes gilt jeweils der Stand des Landesindex der Konsumentenpreise vom November des zweiten Jahres vor dem Bezugsjahr verglichen mit jenem vom November des dritten Jahres vor dem Bezugsjahr.

4 Besondere Beiträge *

4.1 Fonds

§ 10 * *Verzinsung*

¹ Der Fonds nach § 12a des Gesetzes wird nicht verzinst.

4.2 Gesuche *

§ 11 * *Zuständigkeit*

¹ Gesuche um besondere Beiträge haben alle notwendigen Informationen und Unterlagen zu enthalten und sind einzureichen *

- a. * beim Finanzdepartement für Sonderbeiträge an eine einzelne Gemeinde,
- b. * beim Justiz- und Sicherheitsdepartement für Beiträge an Gemeindefusionen und für Beiträge für die Zusammenarbeit von Gemeinden.

² Das zuständige Departement prüft die Gesuche unter Mitwirkung des andern Departementes gemäss Absatz 1 und unterbreitet sie dem Regierungsrat zum Entscheid. *

§ 12 * *Sonderbeiträge an einzelne Gemeinden*

¹ Sonderbeiträge sind so einzusetzen, dass die gesuchstellenden Gemeinden dadurch auf Dauer wirksam und nachhaltig gestärkt werden. In der Regel soll an eine Gemeinde nur einmal ein Sonderbeitrag ausgerichtet werden.

§ 13 * *Beiträge an Gemeindefusionen*

¹ Gesuchen um Ausrichtung eines Pro-Kopf-Beitrags und um Zusprechung eines Zusatzbeitrags sind insbesondere der Entwurf des Fusionsvertrages sowie ein Finanzplan der neuen Gemeinde über einen Zeitraum von vier Jahren beizulegen. Das Justiz- und Sicherheitsdepartement kann weitere Unterlagen einfordern.

§ 13a * *Beiträge für die Zusammenarbeit von Gemeinden*

¹ Gesuche um Beiträge für die Zusammenarbeit von Gemeinden haben einen Projektbeschreibung, die Projektziele, das Vorgehen, den Zeitplan, das Konzept für die Information der Bevölkerung und die voraussichtlichen Projektkosten zu enthalten. Die anrechenbaren Kosten und die zu erwartenden Einsparungen sind besonders zu begründen.

² Die anrechenbaren Kosten eines beitragsberechtigten Projekts nach § 13e des Gesetzes sind auf den effektiven Zusatzaufwand begrenzt.

³ Anrechenbar sind die direkten Kosten, die den Gemeinden durch die Planung und die Umsetzung des beitragsberechtigten Projekts entstehen. Nicht anrechenbar sind insbesondere Betriebskosten, Kosten, die auch ohne das Projekt auf Dauer anfallen würden, sowie Projektkosten, die das unbedingte notwendige Mass überschreiten.

⁴ Bei der Prüfung von Gesuchen ist der Verband Luzerner Gemeinden anzuhören.

5 Mitwirkung der Gemeinden

§ 14 *Bereiche der Mitwirkung*

¹ Die Gemeinden wirken insbesondere in folgenden Bereichen mit:

- a. Erlass von Weisungen nach § 3 Absatz 3 dieser Verordnung,
- b. Ausarbeitung des Wirkungsberichtes nach § 1 Absatz 2 des Gesetzes,
- c. Festlegung der Mindestausstattung nach § 5 Absatz 4 des Gesetzes,
- d. Verteilung der Mittel für den topografischen Lastenausgleich nach § 9 Absatz 3 des Gesetzes,
- e. Verteilung der Mittel für den soziodemografischen Lastenausgleich nach § 10 Absatz 4 des Gesetzes,
- f. Festlegung der Gesamtsumme der für den Lastenausgleich einzusetzenden Mittel nach § 11 Absatz 1 des Gesetzes,
- g. Aufteilung der Mittel auf den topografischen Lastenausgleich sowie den soziodemografischen Lastenausgleich und dessen drei Teilbereiche nach § 11 Absatz 2 des Gesetzes,
- h. *
- i. Änderung dieser Verordnung durch den Regierungsrat.

§ 15 *Interessenvertretung*

- ¹ Der Verband Luzerner Gemeinden wählt eine Finanzausgleichsdelegation.
- ² Die Finanzausgleichsdelegation vertritt die Interessen der Gemeinden.
- ³ Der Verband Luzerner Gemeinden sorgt dafür, dass alle wichtigen Gemeindegruppen, insbesondere auch jene, die an den Disparitätenabbau bezahlt, angemessen berücksichtigt werden.
- ⁴ Der Regierungsrat kann einzelne Gemeinden oder Gemeindegruppen separat anhören.

5a ... *

5a.1 ... *

§ 16 * ...

5a.2 ... *

§ 17 * ...

6 Besitzstandwahrung bei Gemeindefusionen *

§ 18 * *Berechnung*

- ¹ Die Mindestaustattung und die einzelnen Teile des Lastenausgleichs werden für die beteiligten Gemeinden für das erste Jahr der Fusion mit und ohne Fusion berechnet. Der Differenzbetrag wird der fusionierten Gemeinde als voller Besitzstand nach § 23 des Gesetzes garantiert. *
- ² Der volle Besitzstandbetrag bleibt während der Dauer der Besitzstandwahrung unverändert. *
- ³ ... *
- ⁴ ... *
- ⁵ ... *
- ⁶ ... *

7 Inkrafttreten

§ 19 *Inkrafttreten*

¹ Die Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Änderungstabelle - nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle G
Erläss	03.12.2002	01.01.2003	Erstfassung	G 2002 558
Ingress	23.05.2014	01.06.2014	geändert	G 2014 265
§ 1	06.12.2011	01.01.2012	geändert	G 2011 380
§ 1 Abs. 1	24.11.2015	01.01.2016	geändert	G 2015 341
§ 1 Abs. 2	23.05.2014	01.06.2014	geändert	G 2014 265
§ 1 Abs. 2	24.11.2015	01.01.2016	geändert	G 2015 341
§ 1 Abs. 3	27.11.2018	01.01.2019	eingefügt	G 2018-098
§ 2 Abs. 1	20.11.2007	01.12.2007	geändert	G 2007 380
§ 3 Abs. 1	07.02.2012	01.01.2013	geändert	G 2012 17
§ 3 Abs. 2	07.04.2014	01.07.2014	geändert	G 2014 181
§ 3 Abs. 3	06.12.2011	01.01.2012	geändert	G 2011 380
§ 3 Abs. 3	24.11.2015	01.01.2016	geändert	G 2015 341
§ 4	07.02.2012	01.01.2013	geändert	G 2012 17
§ 5	07.02.2012	01.01.2013	geändert	G 2012 17
§ 6 Abs. 1	07.02.2012	01.01.2013	geändert	G 2012 17
§ 6 Abs. 2	10.06.2003	01.01.2003	geändert	G 2003 215
§ 6 Abs. 3	07.02.2012	01.01.2013	geändert	G 2012 17
§ 7	07.02.2012	01.01.2013	geändert	G 2012 17
§ 8 Abs. 1	07.02.2012	01.01.2013	geändert	G 2012 17
§ 8 Abs. 2	07.02.2012	01.01.2013	geändert	G 2012 17
§ 8 Abs. 2, b.	06.11.2018	01.12.2018	geändert	G 2018-068
§ 8 Abs. 3	18.03.2008	01.01.2009	geändert	G 2008 124
§ 8 Abs. 4	07.02.2012	01.01.2013	geändert	G 2012 17
Titel 4	23.05.2014	01.06.2014	geändert	G 2014 265
§ 10	23.05.2014	01.06.2014	geändert	G 2014 265
Titel 4.2	23.05.2014	01.06.2014	geändert	G 2014 265
§ 11	23.05.2014	01.06.2014	geändert	G 2014 265
§ 11 Abs. 1	24.11.2015	01.01.2016	geändert	G 2015 341
§ 11 Abs. 1, a.	24.11.2015	01.01.2016	eingefügt	G 2015 341
§ 11 Abs. 1, b.	24.11.2015	01.01.2016	eingefügt	G 2015 341
§ 11 Abs. 2	24.11.2015	01.01.2016	geändert	G 2015 341
§ 12	23.05.2014	01.06.2014	geändert	G 2014 265
§ 13	23.05.2014	01.06.2014	geändert	G 2014 265
§ 13a	23.05.2014	01.06.2014	eingefügt	G 2014 265
§ 14 Abs. 1, h.	07.02.2012	01.01.2013	aufgehoben	G 2012 17
Titel 5a	07.02.2012	01.01.2013	aufgehoben	G 2012 17
Titel 5a.1	07.02.2012	01.01.2013	aufgehoben	G 2012 17
§ 16	07.02.2012	01.01.2013	aufgehoben	G 2012 17
Titel 5a.2	07.02.2012	01.01.2013	aufgehoben	G 2012 17
§ 17	07.02.2012	01.01.2013	aufgehoben	G 2012 17
Titel 6	07.02.2012	01.01.2013	geändert	G 2012 17
§ 18	07.02.2012	01.01.2013	geändert	G 2012 17
§ 18 Abs. 1	06.11.2018	01.12.2018	geändert	G 2018-068
§ 18 Abs. 2	06.11.2018	01.12.2018	geändert	G 2018-068
§ 18 Abs. 3	06.11.2018	01.12.2018	aufgehoben	G 2018-068
§ 18 Abs. 4	06.11.2018	01.12.2018	aufgehoben	G 2018-068
§ 18 Abs. 5	06.11.2018	01.12.2018	aufgehoben	G 2018-068
§ 18 Abs. 6	06.11.2018	01.12.2018	aufgehoben	G 2018-068
Anhang 1	07.02.2012	01.01.2013	Inhalt geändert	G 2012 17
Anhang 2	07.02.2012	01.01.2013	Inhalt geändert	G 2012 17
Anhang 2	06.11.2018	01.12.2018	Inhalt geändert	G 2018-068
Anhang 3	07.02.2012	01.01.2013	Inhalt geändert	G 2012 17
Anhang 3	06.11.2018	01.12.2018	Inhalt geändert	G 2018-068
Anhang 4	07.02.2012	01.01.2013	Inhalt geändert	G 2012 17
Anhang 4	06.11.2018	01.12.2018	Inhalt geändert	G 2018-068
Anhang 5	07.02.2012	01.01.2013	Inhalt geändert	G 2012 17
Anhang 5	06.11.2018	01.12.2018	Inhalt geändert	G 2018-068
Anhang 6	07.02.2012	01.01.2013	eingefügt	G 2012 17
Anhang 6	07.04.2014	01.07.2014	Inhalt geändert	G 2014 181

Änderungstabelle - nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle G
03.12.2002	01.01.2003	Erllass	Erstfassung	G 2002 558
10.06.2003	01.01.2003	§ 6 Abs. 2	geändert	G 2003 215
20.11.2007	01.12.2007	§ 2 Abs. 1	geändert	G 2007 380
18.03.2008	01.01.2009	§ 8 Abs. 3	geändert	G 2008 124
06.12.2011	01.01.2012	§ 1	geändert	G 2011 380
06.12.2011	01.01.2012	§ 3 Abs. 3	geändert	G 2011 380
07.02.2012	01.01.2013	§ 3 Abs. 1	geändert	G 2012 17
07.02.2012	01.01.2013	§ 4	geändert	G 2012 17
07.02.2012	01.01.2013	§ 5	geändert	G 2012 17
07.02.2012	01.01.2013	§ 6 Abs. 1	geändert	G 2012 17
07.02.2012	01.01.2013	§ 6 Abs. 3	geändert	G 2012 17
07.02.2012	01.01.2013	§ 7	geändert	G 2012 17
07.02.2012	01.01.2013	§ 8 Abs. 1	geändert	G 2012 17
07.02.2012	01.01.2013	§ 8 Abs. 2	geändert	G 2012 17
07.02.2012	01.01.2013	§ 8 Abs. 4	geändert	G 2012 17
07.02.2012	01.01.2013	§ 14 Abs. 1, h.	aufgehoben	G 2012 17
07.02.2012	01.01.2013	Titel 5a	aufgehoben	G 2012 17
07.02.2012	01.01.2013	Titel 5a.1	aufgehoben	G 2012 17
07.02.2012	01.01.2013	§ 16	aufgehoben	G 2012 17
07.02.2012	01.01.2013	Titel 5a.2	aufgehoben	G 2012 17
07.02.2012	01.01.2013	§ 17	aufgehoben	G 2012 17
07.02.2012	01.01.2013	Titel 6	geändert	G 2012 17
07.02.2012	01.01.2013	§ 18	geändert	G 2012 17
07.02.2012	01.01.2013	Anhang 1	Inhalt geändert	G 2012 17
07.02.2012	01.01.2013	Anhang 2	Inhalt geändert	G 2012 17
07.02.2012	01.01.2013	Anhang 3	Inhalt geändert	G 2012 17
07.02.2012	01.01.2013	Anhang 4	Inhalt geändert	G 2012 17
07.02.2012	01.01.2013	Anhang 5	Inhalt geändert	G 2012 17
07.02.2012	01.01.2013	Anhang 6	eingefügt	G 2012 17
07.04.2014	01.07.2014	§ 3 Abs. 2	geändert	G 2014 181
07.04.2014	01.07.2014	Anhang 6	Inhalt geändert	G 2014 181
23.05.2014	01.06.2014	Ingress	geändert	G 2014 265
23.05.2014	01.06.2014	§ 1 Abs. 2	geändert	G 2014 265
23.05.2014	01.06.2014	Titel 4	geändert	G 2014 265
23.05.2014	01.06.2014	§ 10	geändert	G 2014 265
23.05.2014	01.06.2014	Titel 4.2	geändert	G 2014 265
23.05.2014	01.06.2014	§ 11	geändert	G 2014 265
23.05.2014	01.06.2014	§ 12	geändert	G 2014 265
23.05.2014	01.06.2014	§ 13	geändert	G 2014 265
23.05.2014	01.06.2014	§ 13a	eingefügt	G 2014 265
24.11.2015	01.01.2016	§ 1 Abs. 1	geändert	G 2015 341
24.11.2015	01.01.2016	§ 1 Abs. 2	geändert	G 2015 341
24.11.2015	01.01.2016	§ 3 Abs. 3	geändert	G 2015 341
24.11.2015	01.01.2016	§ 11 Abs. 1	geändert	G 2015 341
24.11.2015	01.01.2016	§ 11 Abs. 1, a.	eingefügt	G 2015 341
24.11.2015	01.01.2016	§ 11 Abs. 1, b.	eingefügt	G 2015 341
24.11.2015	01.01.2016	§ 11 Abs. 2	geändert	G 2015 341
06.11.2018	01.12.2018	§ 8 Abs. 2, b.	geändert	G 2018-068
06.11.2018	01.12.2018	§ 18 Abs. 1	geändert	G 2018-068
06.11.2018	01.12.2018	§ 18 Abs. 2	geändert	G 2018-068
06.11.2018	01.12.2018	§ 18 Abs. 3	aufgehoben	G 2018-068
06.11.2018	01.12.2018	§ 18 Abs. 4	aufgehoben	G 2018-068
06.11.2018	01.12.2018	§ 18 Abs. 5	aufgehoben	G 2018-068
06.11.2018	01.12.2018	§ 18 Abs. 6	aufgehoben	G 2018-068
06.11.2018	01.12.2018	Anhang 2	Inhalt geändert	G 2018-068
06.11.2018	01.12.2018	Anhang 3	Inhalt geändert	G 2018-068
06.11.2018	01.12.2018	Anhang 4	Inhalt geändert	G 2018-068
06.11.2018	01.12.2018	Anhang 5	Inhalt geändert	G 2018-068
27.11.2018	01.01.2019	§ 1 Abs. 3	eingefügt	G 2018-098

